



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/0324**

Titel **Quartierplan.**

Datum 23.02.1905

P. 136

[p. 136] Mit Eingabe vom 30. Januar 1905 an den Regierungsrat legt der Gemeinderat Seebach den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Schaffhauserstraße, der Binzmühlestraße, der Bahnlinie Örlikon-Bülach und der projektierten Verbindungsbahn Örlikon-Seebach zur Genehmigung vor und bemerkt dazu, er habe denselben unterm 13. März 1901 genehmigt. Gegen diese Quartiereinteilung hätten J. Angst in Seebach und die schweizerische Bundesbahn rekurriert. Angst sei durch Beschluß des Regierungsrates vom 10. November 1904 abgewiesen, der Rekurs der schweizerischen Bundesbahnen, soweit es die Verbreiterung der Unterführung bei der Binzmühle und die Beibehaltung des Niveauüberganges bei km 5,385 betreffe, dagegen gutgeheißen worden.

Die durch diesen Beschluß bedingten Änderungen seien in den Quartierplänen aufgenommen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Das Rekursverfahren hat Änderungen am Plane zur Folge gehabt, welche nach der Eingabe des Gemeinderates einfach in diesen eingetragen wurden. Das genügt aber nicht; es ist vielmehr eine nochmalige Ausschreibung des bereinigten Planes erforderlich.
2. Die Vorlage kann aber auch deswegen nicht genehmigt werden, weil sie den Vorschriften des Regierungsratsbeschlusses vom 2. Februar 1889 betreffend die Vorlage von Bau- und Niveaulinienplänen (siehe Stüssi, Baugesetz III. Auflage pag. 140) nicht entspricht, und zwar:
 - a) Liegt kein Zeugnis der Bezirksratskanzlei vor, daß keine Rekurse mehr pendent seien.
 - b) Sind einzelne Pläne bloß vom Schreiber nicht aber vom Gemeinderatspräsidenten unterzeichnet.
 - c) Fehlt auf sämtlichen Plänen das Datum der Ausschreibung.
 - d) Ist nicht ersichtlich, ob die nicht mit Buchstaben bezeichneten Straßen, für welche nur Baulinien und keine Straßenprojekte eingezeichnet, ferner keine Baulinienabstände eingeschrieben und keine Niveaulinienpläne beigelegt sind, auch in die Genehmigung einbezogen werden sollen oder ob es sich hier bloß um Baulinienprojekte handelt. Im ersteren Falle wären die nötigen Ergänzungen vorzunehmen, im letzteren Falle dagegen wären die Baulinien nur punktiert einzuzichnen (lit. i des erwähnten Regierungsratsbeschlusses vom 2. Februar 1889).
 - e) Hat die das Quartier auf der südlichen Seite begrenzende Binzmühlestraße regierungsrätlich genehmigte Bau- und Niveaulinien (Regierungsratsbeschluß Nr. 1253 vom 24. Juli 1902), welche somit gemäß lit. h des mehrfach zitierten Beschlusses blau auszuziehen und mit dem Datum des Genehmigungsbeschlusses zu versehen sind.



f) Ist nicht recht ersichtlich, welche Bewandtnis es mit der punktierten Linie längs des Bahndammes von der Binzmühlestraße bis zum Punkt B hat.

3. Da eine Rückweisung der Vorlage aus den erwähnten Gründen unausweichlich ist, darf dem Gemeinderat die Frage nahe gelegt werden, ob er nicht die Quartiereinteilung im Sinne der Verminderung der Zahl der Straßen in Revision ziehen wolle. Wie ein Blick auf den Plan zeigt, sind hier in diesem ländlichen Quartier offenbar zu viel Straßen vorgesehen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Vorlage wird aus den im Bericht der Baudirektion angeführten Gründen an den Gemeinderat Seebach zurückgewiesen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Seebach und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]